

Mandanteninformation

**Gesetz
zur Unternehmensintegrität und
Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG)**

Der Bundestag hat am 16. Juni 2005 das Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG) verabschiedet. Die wesentlichen Regelungen dieses Gesetzes treten am 1. November 2005 in Kraft und sehen bedeutsame Änderungen der Haftung der Organe wegen Sorgfaltspflichtverletzungen, des Anfechtungsrechts gegen Beschlüsse der Hauptversammlung sowie im Bereich der Vorbereitung und Durchführung von Hauptversammlungen vor. Die wesentlichen Änderungen möchten wir Ihnen im Folgenden kurz darstellen:

1. Haftung der Organe

Wesentliche Neuerungen nimmt das UMAG im Bereich der Haftung der Organe vor. Die Schadensersatzklage der Gesellschaft gegen Vorstände und Aufsichtsräte wegen Unredlichkeiten und groben Rechtsverstößen wird in der Durchsetzung erleichtert. Das UMAG räumt einer Aktionärsminderheit, deren Anteile im Zeitpunkt der Antragsstellung zusammen 1 % des Grundkapitals oder einen anteiligen Betrag des Grundkapitals von € 100.000.- erreichen, die Möglichkeit ein, eine Haftungsklage zu erzwingen. Der ursprüngliche Gesetzesentwurf der Bundesregierung sah insoweit noch einen Börsenwert von € 100.000.- vor. Klagewillige Aktionäre können sich künftig in einem Aktionärsforum des elektronischen Bundesanzeigers sammeln, um Mitstreiter für das Erreichen des gesetzlichen Quorums zu gewinnen.

Um den Missbrauch von Klagen zur Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen gegen Organmitglieder zu verhindern, müssen die Aktionäre, die eine Klage gegen Organmitgliedern erzwingen wollen, ein Klagezulassungsverfahren durchlaufen. Das Landgericht, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, entscheidet in diesem Verfahren über die Zulassung der Klage. Das Klagezulassungsverfahren ist der Klage vorgeschaltet und an strenge Kriterien gebunden. So müssen die Aktionäre in diesem Verfahren u. a. nachweisen, dass sie die Aktien vor dem Zeitpunkt erworben haben, in dem sie von den behaupteten Pflichtverstößen oder dem behaupteten Schaden auf Grund einer Veröffentlichung Kenntnis erlangen mussten. Auch müssen sie die Gesellschaft unter Setzung einer angemessenen Frist vergeblich aufgefordert haben, selbst Klage gegen die Organmitglieder zu erheben.

Darüber hinaus soll die Einführung einer „Business Judgement Rule“ in § 93 Abs. 1 Satz 2 AktG sicherstellen, dass die unternehmerische Entscheidungsfreiheit nicht durch un-abwägbara Haftungsrisiken eingeschränkt wird. Danach liegt eine Pflichtverletzung nicht vor, wenn das Vorstandsmitglied bei einer unternehmerischen Entscheidung vernünftiger Weise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle der Gesellschaft zu handeln. Das Gesetz stellt hierbei die Vermutung auf, das Vorstandsmitglied, sofern es durch sein Handeln einen Schaden der Gesellschaft verursacht hat, außerhalb der Business Judgement Rule gehandelt hat. Diese Vermutung muss das Organmitglied widerlegen. Dieses wird nur gelingen, wenn das Organmitglied den Beweis führen kann, im Rahmen der „Business Judgement Rule“ gehandelt zu haben. Damit wird faktisch die Haftung für Organe bei unternehmerischen Entscheidungen verschärft.

2. Reform des Anfechtungsrechts gegen Hauptversammlungsbeschlüsse

Wesentliche Zielsetzung des UMAG ist es auch, Hauptversammlungsbeschlüsse vor missbräuchlicher Ausnutzung von Anfechtungsklagen zu schützen. Dazu sieht das UMAG eine Reihe von Änderungen des Aktiengesetzes vor:

- Nach der Neuregelung in § 245 Abs. 1 Satz 1 AktG ist nur derjenige Aktionär anfechtungsbefugt, der neben dem Widerspruch in der Hauptversammlung die Aktien schon vor der Bekanntmachung der Tagesordnung erworben hatte.
- Künftig kann wegen unrichtiger, unvollständiger oder verweigerter Erteilung von Informationen in der Hauptversammlung nur dann angefochten werden, wenn ein objektiv urteilender Aktionär die Erteilung der Information als wesentliche Voraussetzung für die sachgerechte Wahrnehmung seiner Teilnahme- und Mitgliedschaftsrechte angesehen hätte. Im Übrigen sind Anfechtungsklagen, die sich auf eine unrichtige, unvollständige oder unzureichende Information in der Hauptversammlung stützen, nicht zulässig, wenn das Gesetz für Bewertungsrügen ein Spruchverfahren vorsieht.
- Die missbräuchliche Handhabung des Fragerechts wird in der Hauptversammlung eingeschränkt. Künftig kann die Satzung oder die Geschäftsordnung den Versammlungsleiter einer Hauptversammlung ermächtigen, das Frage- und Rederecht des Aktionärs zeitlich angemessen zu beschränken. So ist die Vorgabe eines Zeitrahmens für die gesamte Hauptversammlung, für den jeweiligen Tagesordnungspunkt oder den jeweiligen Redner möglich, sofern die Dauer der Hauptversammlung einen an-

gemessenen Rahmen überschreitet. Hier gibt die Gesetzesbegründung eine Dauer von vier bis sechs Stunden als angemessen an.

- Darüber hinaus steht dem Vorstand ein neues Auskunftsverweigerungsrecht zu, wenn die begehrte Information mindestens sieben Tage vor Beginn der Hauptversammlung auf der Internetseite der Gesellschaft und während der Hauptversammlung durchgängig zugänglich ist.
- Wird der Anfechtungsprozess beendet, hat die Gesellschaft die Verfahrensbeendigung unverzüglich in den Gesellschaftsblättern bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung hat auch alle mit der Verfahrensbeendigung im Zusammenhang stehenden Vereinbarungen einschließlich Nebenabreden im vollständigen Wortlaut sowie die Namen der Beteiligten zu enthalten. Etwaige Leistungen der Gesellschaft und ihr zurechenbare Leistungen Dritter sind gesondert zu beschreiben und hervorzuheben. Nur bei vollständiger Bekanntmachung ist die Gesellschaft zur Leistung verpflichtet.
- Bedeutsam ist auch die Einführung eines gerichtlichen Freigabeverfahrens für Anfechtungsklagen, die sich gegen einen Hauptversammlungsbeschluss über eine Maßnahme der Kapitalbeschaffung, der Kapitalherabsetzung oder einen Unternehmensvertrag richten. Danach wird auf Antrag der Gesellschaft der Hauptversammlungsbeschluss gegen eine solche Kapitalmaßnahme trotz Anfechtungsklage innerhalb von drei Monaten in das Handelsregister eingetragen, wenn die Klage unzulässig oder offensichtlich unbegründet ist oder wenn das alsbaldige Wirksamwerden des Hauptversammlungsbeschlusses nach freier Überzeugung des Gerichts gegenüber den mit der Klage geltend gemachten Rechtsverletzungen zur Abwendung wesentlicher Nachteile für die Gesellschaft und ihrer Aktionäre vorrangig erscheint. Erweist sich die Anfechtungsklage im späteren Hauptverfahren als begründet, so ist die Gesellschaft verpflichtet, dem Antragsgegner den Schaden zu ersetzen, der ihm aus einer Eintragung des Hauptversammlungsbeschlusses entstanden ist. Die Umsetzung des Hauptversammlungsbeschlusses muss nicht rückgängig gemacht werden. Der Beschluss wird auch nicht mehr im Handelsregister gelöscht.

3. Reform von Organisation und Durchführung der Hauptversammlung

Ein weiterer wichtiger Punkt der Neuregelung durch das UMAG ist die Modernisierung des Systems der Anmeldung und Legitimation von Aktionären zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Stimmrechtsausübung.

Die Hauptversammlung ist künftig mindestens 30 Tage (bisher einen Monat) vor dem Tage der Versammlung einzuberufen.

Die bisherige Möglichkeit der Hinterlegung der Aktien wird abgeschafft, da das Recht der Hinterlegung zur Hauptversammlung noch von der veralteten Vorstellung effektiver Aktienstücke ausgeht. An die Stelle der Hinterlegung tritt ein Anmeldeverfahren. Danach kann die Satzung die Teilnahme an der Hauptversammlung oder die Ausübung des Stimmrechts davon abhängig machen, dass die Aktionäre sich vor der Versammlung anmelden. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse bis spätestens am siebten Tage vor der Versammlung zugehen, soweit die Satzung keine kürzere Frist vorsieht. Bei Inhaberaktien kann die Satzung bestimmen, wie die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung oder zur Ausübung des Stimmrechts nachzuweisen ist. Bei börsennotierten Gesellschaften reicht ein in Textform erstellter besonderer Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut aus. Als Stichtag für die Legitimation ist der international übliche „Record Date“ angesetzt worden. Danach hat sich der Nachweis auf den 21. Tag vor der Hauptversammlung zu beziehen und muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse bis spätestens am siebten Tage vor der Versammlung zugehen, soweit die Satzung keine kürzere Frist vorsieht. Rechtsfolge dieses „Record date“ ist, dass Aktionäre, die nach dem „Record Date“ Aktien verkaufen, trotzdem teilnahme- und stimmberechtigt bleiben.